

**Der Anzeigende moniert ausdrücklich die mehr als lapidare und mehr als dilettantische und oberflächliche Bearbeitung der zuständigen Strafverfolgungsbehörde der FHH, in dem der Anzeigende mit Erschrecken feststellen muss, dass die Ermittlungsbehörde geistig und fachlich nicht einmal in der Lage ist, in ihren Einstellungsbescheiden Opfer und Täter auseinanderhalten zu können.**

**Offenbar ist die Strafverfolgungsbehörde der FHH der Ansicht, die Auferstehung von Toten habe schon längst von Amts wegen durch eine allmächtige Hoheitsgewalt der selbigen stattgefunden.**

**Für den Fall dass diese allmächtige hoheitlich durch die Strafverfolgungsbehörde der FHH angeordnete Auferstehung tatsächlich möglich ist erlaube ich mir die Anmerkung, dass das Opfer Prof. Dr. Dr. Christian Adolf Isermeyer dem gesamten Hamburger Senat in aller Öffentlichkeit den Stock über die Hände und andere Körperregionen geschlagen hätte, wenn dieser von den mehr als abenteuerlichen kriminellen Zuständen nach seiner Wiederauferstehung Kenntnis bekommen würde.**

**Offensichtlich ist die Strafverfolgungsbehörde fachlich nicht in der Lage und psychisch ungeeignet und überfordert, die hier vorliegenden Sachverhalte fachlich korrekt zu verarbeiten (der Anzeigende erlaubt sich den Hinweis auf die höchstrichterliche Absegnung der hier vorgelegte Bestandsformulierung).**

Der Anzeigende weist darauf hin, dass ganz klar durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Staatsanwaltschaften) der FHH Übergangsverbot durch Versagung rechtlichen Gehörs Art. 103 GG, Art. 6 EMRK bereits schon mehrfach vorlag und wieder vorliegt, indem man erneut u.a. wie bewusst und vorsätzlich bereits auch schon wiederum die zuständigen Bundes- und europäischen Gerichte / Behörden in dessen Bescheid durch die Strafverfolgungsbehörde der Justizbehörde (Staatsanwaltschaften) der FHH erneut am 15.07.2016, zugegangen am 21.07.2016 und dazu diese weiteren zusätzlichen ergangenen Einlassungen des Anzeigenden vom 27.06.2015 und 25.06.2016 hierzu an das Bundespräsidialamt Berlin (**Anlage 2**) regelrecht übergangen wurden, in dessen Entscheidungen in laufenden Verfahren und dessen Entscheidungen hierzu bewusst einfach vorgreift und nunmehr genauso die zuständigen Bundes- und europäischen Gerichte / Behörden sowie das Bundespräsidialamt Berlin übergangen wird, wird hierbei nunmehr ebenso in dessen Entscheidungen in laufenden Verfahren und dessen Entscheidungen hierzu bewusst einfach übergangen und vorgegriffen. Der Anzeigende nimmt auch hier zur Vermeidung von Wiederholungen deshalb vollinhaltlichen Bezug auf seine bereits zahlreichen ergangenen Einlassungen.

Der Anzeigende nimmt ganz klar auch auf seine Einlassungen u.a. wie auch zusätzlich an das Bundespräsidialamt Berlin vom 27.06.2015 und 25.06.2016 (**Anlage 2**), Bezug.